



# Amtsblatt

## der Landeshauptstadt Salzburg

---

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 2. Dezember 2020

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

---

133. Kundmachung

Änderung der Satzung der Krankenfürsorgeanstalt der  
Magistratsbediensteten

GZ: MD/00/32516/2020/006

---

### **Beschluss des Ausschusses der Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten vom 24.11.2020 mit der die Satzung der Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten geändert wird**

Aufgrund des § 204 Salzburger Stadtrechts 1966 wird kundgemacht:

Die Satzung der Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten, ABl 11/2017 vom 16.6.2017 idF ABl 7/2020 vom 15.4.2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Z 1 lautet:

„1. Beamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Salzburg“

2. Der § 10 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, soweit eine Zuständigkeit der KFA besteht.“

3. Der § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Neben den verpflichtenden Leistungen gemäß § 12 Abs 1 bis 6 können in der Krankenordnung im Rahmen der verbleibenden finanziellen Möglichkeiten freiwillige Leistungen vorgesehen werden, insbesondere auch Fahrt- und Transportkosten, erweiterte Heilbehandlung (zB Kur-, und Rehabilitationsaufenthalte). Auf freiwillige Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.“

4. Der § 23 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. in Ausnahmefällen, insbesondere wenn es nämlich aufgrund medizinischer Indikatoren als notwendig erachtet wird, die Bewilligung von Krankenständen bzw. die Bewilligung der Verlängerung von Krankenständen, sowie die Bewilligung einer eingeschränkten Dienstfähigkeit.“

5. Der § 43 Abs. 4 lautet:

„(4) Liegt eine medizinische Indikation vor und wurde für dieselbe Leistung kein anderer Sozialversicherungsträger oder eine Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtung



(§ 2 Abs. 1 Z 2, § 3 Z 2 B-KUVG) in Anspruch genommen, kann der Geschäftsführer eine Behandlung oder Untersuchung bis zum Ausmaß von 80% der notwendigen tatsächlichen Kosten bewilligen (dieser Zuschuss beträgt höchstens 7,5% der im § 16 festgelegten Höchstbeitragsgrundlage). Darüber hinaus kann der Geschäftsführer bis zum dreifachen Betrag der im § 16 festgelegten Höchstbeitragsgrundlage im Einzelfall ausnahmsweise Leistungen zuerkennen, die über das satzungsmäßige Ausmaß hinausgehen. In diesem Fall hat der Geschäftsführer darüber dem Ausschuss in der nächsten Ausschusssitzung zu berichten. Wird die nachträgliche Zustimmung nicht erteilt, so sind die Leistungen, soweit dies möglich ist, rückgängig zu machen. In jedem Fall ist die Leistungsgewährung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage und die Zumutbarkeit der Belastung für das Mitglied zu bemessen.“

6. Der § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Die KFA ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinn des geltenden Datenschutzrechts ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.“

Für den Ausschuss der Krankenfürsorgeanstalt:  
Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Harald Preuner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>